



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5311.02

BVD/P095311
Basel, 2. Dezember 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Dezember 2009

Interpellation Nr. 89 André Weissen betreffend Plakatkampagne des BSV zur IV (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. November 2009)

„Die Plakate des BSV zur Wiedereingliederung von Behinderten haben einen sehr grossen Wirbel ausgelöst, insbesondere die erste Stufe der Teaser-Kampagne. Grossflächige Plakate auf öffentlichem Grund mit Texten wie "Behinderte liegen uns nur auf der Tasche" – ohne weiteren Kommentar und sogar ohne Hinweis auf die Initianten – sind den Betroffenen und deren Interessenvertreter verständlicherweise ganz sauer aufgestossen. Ein Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot liegt hier mehr als offensichtlich vor. Die Beurteilung des werberischen Vorgehens des BSV kann natürlich nicht Sache unseres Kantons sein. Es stellt sich aber die Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, den Aushang der Steine des Anstosses in unserem Kanton zu verhindern.“

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Waren die zuständigen Stellen in Basel über diese Aktion informiert, von wem und in welchem Umfang?
2. Gibt es eine Verpflichtung der APG, die Kantone über solche Plakate zu informieren und den Aushang bewilligen zu lassen? Auf welcher Grundlage basiert die Zusammenarbeit von APG und Kanton?
3. Sieht die Regierung einen Handlungsbedarf, damit die Situation in diesem Bereich verbessert wird, und auf welchem Weg könnte/sollte dies geschehen?
4. Der Tatbestand der Diskriminierung ist ein Offizialdelikt! Sind resp. wären die Behörden von Basel-Stadt von sich aus aktiv geworden? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Waren die zuständigen Stellen in Basel über diese Aktion informiert, von wem und in welchem Umfang?*

Die zuständigen Stellen waren über die Plakatkampagne des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) nicht informiert. Insofern konnte nicht abgeklärt werden, in wie weit die Teaser-Kampagne diskriminierend ist und ob es sich dabei um ein Offizialdelikt handelt. Da die

Kampagne kurze Zeit später „positiv aufgelöst“ wurde, wäre eine Verfügung zur Entfernung der Teaser-Plakate sogar kontraproduktiv gewesen.

2. *Gibt es eine Verpflichtung der APG, die Kantone über solche Plakate zu informieren und den Aushang bewilligen zu lassen? Auf welcher Grundlage basiert die Zusammenarbeit von APG und Kanton?*

Das Bewilligungsverfahren wird wie folgt vollzogen: Die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) ist verpflichtet, Plakate, deren Inhalte möglicherweise in Konflikt mit der Plakatverordnung stehen, der Allmendverwaltung zur Bewilligung vorzulegen (§4 Abs. 3 Plakatverordnung). Die Allmendverwaltung schickt das fragliche Plakat in die Vernehmlassung. Die Plakatverordnung (§8) nennt die Fachstellen, die primär in die Vernehmlassung zwingend einzubeziehen sind. Bei Grossbildplakaten wird ausserdem die Stadtbildkommission einbezogen. Diese Stellen beurteilen ein Plakat innerhalb von zwei Tagen in fachlicher Hinsicht (§7 Plakatverordnung) und geben der Allmendverwaltung eine Empfehlung ab. Die Allmendverwaltung erteilt oder verweigert die Bewilligung. In der Regel folgt sie den Empfehlungen der Fachinstanzen. Die Allmendverwaltung kann die Entfernung bereits aufgehängter Plakate, die nicht der Plakatverordnung entsprechen, verfügen.

3. *Sieht die Regierung einen Handlungsbedarf, damit die Situation in diesem Bereich verbessert wird, und auf welchem Weg könnte/sollte dies geschehen?*

Der Vollzug der bestehenden Plakatverordnung hat sich in den vergangenen Jahren. Im Grundsatz stets bewährt. Die geltenden Bestimmungen ermöglichen eine zuverlässige, unbürokratische und rasche Bewilligungspraxis und sind daher nach wie vor geeignet, gravierende Fehlplakatierungen zu verhindern. Der Regierungsrat sieht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit für eine grundsätzliche Anpassung der Plakatverordnung bzw. eine grundsätzliche Änderung der gängigen Vollzugspraxis.

Ebenfalls bewährt hat sich in den letzten Jahren die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Vollzugsbehörde im Bau- und Verkehrsdepartement (Allmendverwaltung) und der APG. Der Regierungsrat sieht daher auch in diesem Punkt keinen Grund zur Anpassung der Regelungen.

4. *Der Tatbestand der Diskriminierung ist ein Offizialdelikt! Sind resp. wären die Behörden von Basel-Stadt von sich aus aktiv geworden? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?*

Seit Inkrafttreten der revidierten Plakatverordnung (März 2008) wurden annähernd alle als heikel einzustufenden Plakate durch die APG vorgelegt. Im Fall der BSV-Kampagne wurden die Plakate durch die APG nicht als heikel bzw. diskriminierend eingestuft, da sich die Kampagne namentlich gegen Diskriminierung richten soll. Dadurch wurden die Plakate vor der Plakatierung nicht der zuständigen Vollzugsbehörde zur Begutachtung vorgelegt. Der Regierungsrat kann die vorgängige Bewertung der Kampagne durch die APG nachvollziehen und sieht daher darin keinen Anlass für eine Kritik an deren Vorgehen.

Die Allmendverwaltung kann -wie unter Punkt 2. aufgeführt- die Entfernung bereits aufgehängter Plakate verfügen, falls diese nicht der Plakatverordnung entsprechen. In welchen Fällen in Zukunft dieser Fall zu Anwendung kommt bzw. zur Anwendung gekommen wäre, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Sichergestellt bleibt jedoch im Grundsatz, dass eine Plakataktion dann aktiv gestoppt werden kann, sobald von den betroffenen Fachstellen eine entsprechende Empfehlung bei der Vollzugsbehörde eingereicht wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage: Auszug Plakatverordnung

Auszug aus Plakatverordnung

Plakatverordnung

569.500

IV. Bewilligungsverfahren¹²⁾

§ 6.¹³⁾ Über die Zulässigkeit der Plakate, die im ganzen Kantonsgebiet oder nur im Stadtgebiet angeschlagen werden sollen, entscheidet das zuständige Amt im Bau- und Verkehrsdepartement. Erfolgt der Anschlag ausschliesslich in der Einwohnergemeinde Bettingen bzw. Riehen, so ist zum Entscheid der Gemeinderat zuständig.

§ 7.¹⁴⁾ Unzulässig sind insbesondere:

- a) Plakate mit rassistischem Inhalt;
- b) Plakate mit Geschlechter diskriminierendem Inhalt;
- c) Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden können;
- d) Plakate, die für alkoholische Getränke und Tabakwaren werben;
- e) Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.

¹²⁾ Plakatinhalte gelten insbesondere dann als rassistisch, wenn

- a) gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden, indem beispielsweise Gruppen aufgrund körperlicher oder kultureller Eigenarten oder ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit hierarchisiert werden;
- b) zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgerufen wird;
- c) Werbung für rassistische Veranstaltungen oder Produkte mit rassistischem Inhalt gemacht wird;
- d) Menschen einer bestimmten Herkunft vom Produkt, für das geworben wird, ausgeschlossen werden.

¹³⁾ Plakatinhalte gelten insbesondere dann als Geschlechter diskriminierend, wenn

- a) Frauen oder Männern stereotype Eigenschaften zugeschrieben werden und damit die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;
- b) Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt werden oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien;
- c) das Kindes- und Jugendalter nicht mit erhöhter Zurückhaltung respektiert wird;
- d) zwischen der das Geschlecht verkörpernden Person und dem Produkt kein natürlicher Zusammenhang besteht;
- e) die Person in rein dekorativer Funktion als Blickfang dargestellt wird;
- f) eine unangemessene Darstellung von Sexualität vorliegt.

¹⁴⁾ Plakatinhalte gelten insbesondere dann als sittenwidrig, wenn sie Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen.

¹²⁾ Titel IV. eingefügt durch RRB vom 4. 3. 2008 (wirksam seit 9. 3. 2008).

¹³⁾ §§ 6, 7, 8 und 9 in der Fassung des RRB vom 4. 3. 2008 (wirksam seit 9. 3. 2008); § 6 Abs. 1 geändert durch § 3 Ziff. 62 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹⁴⁾ § 7; Siehe Fussnote 13.

569.500

Sonstige Gewerbe

§ 8.¹⁵⁾ Die für die Kontrolle der Plakatinhalte zuständige Behörde nimmt Rücksprache mit anderen Fachstellen. Insbesondere nimmt sie Rücksprache mit

- a) der Stelle «Integration Basel» bei Plakaten mit möglicherweise rassistischem Inhalt;
- b) dem Gleichstellungsbüro bei Plakaten mit möglicherweise Geschlechter diskriminierendem Inhalt;
- c) der Abteilung Verkehr der Polizei bei Plakaten mit möglicherweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit gefährdendem Inhalt;
- d) dem Bereich Gesundheitsschutz bei Plakaten mit möglicherweise der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände widersprechendem Inhalt;
- e) dem Bereich Gesundheitsdienste bei Plakaten mit möglicherweise der Gesetzgebung über Heilmittel widersprechendem Inhalt.

§ 9.¹⁶⁾ Plakatinhalte, die im Sinne dieser Verordnung unzulässig sind, werden nicht bewilligt. Ein negativer Entscheid hat eine kurze Begründung zu enthalten und ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen. Das zuständige Amt kann in der Verfügung einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

² Die zuständige Behörde entscheidet in der Regel innerst zweier voller Arbeitstage nach Vorlage eines Plakats durch die Konzessionärin oder den Konzessionär, bzw. durch die zuständige Privatperson. Ein Plakatinhalt gilt als bewilligt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von fünf vollen Arbeitstagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet negativ entschieden hat.

³ Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann die Entfernung bereits ausgehängter Plakate anordnen, die nicht zur Kontrolle vorgelegt worden sind und deren Inhalt gemäss § 7 der vorliegenden Verordnung unzulässig ist. Solche Plakate sind von der Konzessionärin oder dem Konzessionär, bzw. von der zuständigen Privatperson unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen. Die Form der Verfügung richtet sich sinngemäß nach Abs. 1.

V. Konzessionsgebühr¹⁷⁾

§ 10.¹⁸⁾ Die Konzessionsgebühr wird im Rahmen der Gesetzgebung über die Allmendgebühren in den Ausschreibungsunterlagen oder nach den Angeboten der interessierten Unternehmen festgesetzt.

¹⁵⁾ § 8; Siehe Fussnote 13.

¹⁶⁾ § 9; Siehe Fussnote 13.

¹⁷⁾ Titel V. eingefügt durch RRB vom 4. 3. 2008 (wirksam seit 9. 3. 2008).

¹⁸⁾ § 10 (bisher § 8, gemäss RRB vom 4.3.2008 nun § 10) in der Fassung des RRB vom 28. 1. 1997 (wirksam seit 6. 2. 1997).